

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Änderungsvorhaben „Neuordnung des Hochwasserschutzes der  
Vereinigten Mulde, Deichrückverlegung Bennewitz-Püchau - 3. BA –  
Leitungsverlegung km 0+000 bis ca. km 1+000“  
Gz.: C46\_L-8960.53/104/32**

**Vom 1. September 2020**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 21. März 2018 für das am 28. Juli 2016 planfestgestellte Vorhaben „Neuordnung des Hochwasserschutzes der Vereinigten Mulde, Vorhaben 2.4: Deichrückverlegung Bennewitz-Püchau“ die 1. Planänderung angezeigt. Die zur Vorbereitung der Vorprüfung geeigneten und erforderlichen Angaben wurden am 24. April 2018 und zuletzt am 12. Juni 2019 vorgelegt, sowie am 21. Januar 2020 zuletzt ergänzt.

Das Änderungsvorhaben „Neuordnung des Hochwasserschutzes der Vereinigten Mulde, Deichrückverlegung Bennewitz-Püchau - 3. BA – Leitungsverlegung km 0+000 bis ca. km 1+000“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 30. Juni 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Änderungsvorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des Änderungsvorhabens, bei dem Wirtschaftsgrünland für einen sicheren Leitungsanschluss der Fernwasserversorgung geringfügig im Umfang von 2.044 m<sup>2</sup> genutzt werden soll,
- das nicht vorhandene Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten,
- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- die nicht vorhandenen Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft,
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - Natura 2000-Gebiete,
  - Landschaftsschutzgebiet,
  - Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete,

- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, hinsichtlich des geographischen Gebietes das betroffen ist und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,
- das nicht vorhandene Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz sowie im UVP-Portal unter [www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de) einsehbar.

Leipzig, den 1. September 2020

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter